

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 01.10. 2021

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

AZ: Sch-Urh 13/18

In dem Verfahren

(...), vertreten durch (...), (...), (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...), (...), (...)

gegen

(...), vertreten durch (...), (...), (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...), (...), (...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

Zwischen

(...), vertreten durch (...), (...), (...)

nachfolgend „Nutzervereinigung“

und

(...), vertreten durch (...), (...), (...)

nachfolgend „(...)“

wird folgender

Gesamtvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag über die Lizenzierung von Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen durch die Mitglieder der der Nutzervereinigung angeschlossenen Organisationen („Mitglieder““ oder „Mitglieder der Mitgliedsverbände“). Der Vertrag umfasst folgende Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen:

- Fernseh wiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandels-
geschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten
u.ä.,
- Fernseh wiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Gaststätten und
ähnlichen Betrieben
- Fernseh wiedergabe über Großbildschirme und Beamer zur Unterhaltung ohne Veran-
staltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhan-
delsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä.,
- Fernseh wiedergabe über Großbildschirme und Beamer zur Unterhaltung ohne Veran-
staltungscharakter in Gaststätten und ähnlichen Betrieben

§ 2 Vergütungssätze

1) (...) und Nutzervereinigung vereinbaren folgende Vergütungssätze:

Für die unter § 1 genannte Fernseh wiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungs-
charakter gelten die Vergütungssätze unter Ziffer I. des Tarifs FS (Tarif für Musikdarbie-
tungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen) in seiner jeweils gültigen Fassung
mit folgenden Maßgaben:

a) Großbildschirme und Beamer (Ziffer I.2.1. des Tarifs FS)

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bild-
diagonalen von 65 Zoll und größer.

b) Anrechnungsregelung bei bestehenden Pauschalverträgen anderer Tarife

Ziffer I.1.2. und Ziffer I.2.2. des Tarifs FS entfallen. Für Nutzer, die für den gleichen
Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag für die öffentliche Musikwiedergabe mit
(...) abgeschlossen haben (insbesondere nach den Kategorien I bis II der Vergü-
tungssätze U, nach den Vergütungssätzen U-T, für Musikdarbietungen bei der Wie-
dergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R, für ständig eigene
Tonträgerwiedergabe nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) oder Abschnitt III, Ziffer 8 der
Vergütungssätze M-U , nach den Vergütungssätzen M-CD oder nach den Vergü-
tungssätzen WR-N), kommt für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spiel-
monate der Tarif FS daneben nicht zur Anwendung und die Abrechnung bemisst

sich allein nach den Vergütungssätzen unter den jeweiligen Tarifen, unter Berücksichtigung etwaiger gesamtvertraglicher Vereinbarungen zu diesen Tarifen.

Gleiches gilt für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten, wenn die Einwilligung der (...) von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrags erworben worden ist, für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist.

- 2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%) hinzuzurechnen ist.

§ 3 Vertragshilfe

Die Nutzervereinigung gewährt der (...) Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- 1) dass die Nutzervereinigung die (...) bei der Erfüllung der Aufgaben der (...) durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der (...) anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen;
- 2) dass sich die Nutzervereinigung verpflichtet, der (...) durch Einwirkung auf ihre Mitgliedsverbände Namen und Adressen ihrer Mitglieder fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Sobald die (...) ein Portal für die Meldung der Berechtigten einrichtet, werden die Nutzervereinigung und deren Mitgliedsverbände die Daten über dieses Portal online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet
- 3) Mitglieder der Nutzervereinigung, deren Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

§ 4 Gesamtvertragsnachlass

- (1) Im Gegenzug für die Vertragshilfe nach § 3 gewährt die (...) den Mitgliedern der der Nutzervereinigung angeschlossenen Organisationen („Mitglieder“ oder „Mitglieder der Mitgliedsverbände“) für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, auf den Regelvergütungssatz nach § 2 einen Gesamtvertragsnachlass von 20%. Der Nachlass in Höhe von 20% gilt vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beziehungsweise einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Änderung/Neugestaltung der Gesamtvertragsrabatte, die seitens der (...) gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden.
- (2) Den Mitgliedern der Nutzervereinigung wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung ihrer Mitgliedschaft durch die Nutzervereinigung ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzellizenzvertrags zwischen Mitglied und (...) eingeräumt, erstmals ab 01.01.2018. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus der Nutzervereinigung.
- (3) Der Gesamtvertragsnachlass wird den Mitgliedern des (...) nur bei Mitgliedschaft in einem (...) -Landesverband und nur für die Betriebsstätte, für die eine Mitgliedschaft besteht, gewährt. Die bloße Mitgliedschaft in einer Fachabteilung des (...) reicht für die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses nicht aus.
- (4) Mitglieder der Nutzervereinigung, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten (...) -Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 92 VGG oder bei einem ordentlichen Gericht angegreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses.

§ 5 Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet das Mitglied als Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.

In der Regel reicht hier die vorherige, ordnungsgemäße und vollständige Anmeldung der Musikaufführung / Musiknutzung bei der (...).

- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der (...) zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

§ 6 Weitere Verwertungsgesellschaften

- (1) Sofern die (...) für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichte Tarife der Berechnung zugrunde gelegt. Eventuell bestehende Gesamtvertragsrabatte müssen dabei berücksichtigt werden.
- (2) Sofern weitere Rechteinhaber die (...) mit dem Inkasso eines Tarifes beauftragen und dabei die Interessen der Mitglieder der Nutzervereinigung berührt werden, wird die (...) darauf hinwirken, dass zwischen dem Rechteinhaber / Inkassomandatsgeber und der Nutzervereinigung ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütungsansprüche hergestellt wird, bevor das Inkasso seitens der (...) aufgenommen wird.
- (3) Äußert die Nutzervereinigung gegenüber der (...) berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit von zu inkassierenden Tarifen, sichert die (...) zu, dieses intern sehr sorgfältig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Nutzervereinigung informiert.

§ 7 Meinungsverschiedenheiten, fairer Umgang

- (1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern bzw. Mitgliedern der Mitgliedsverbände hat die (...) zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Nutzervereinigung zu benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzt. Wird jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung keine gütliche Einigung erreicht, hat jede Partei das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

- (2) Die (...) und die Nutzervereinigung werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art dadurch zu vermeiden, dass sie rechtzeitig die jeweils andere Seite informieren, falls sich relevante Änderungen im vertragsgegenständlichen Bereich ergeben.

Sie werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art, insbesondere im Hinblick auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze, zunächst miteinander zu klären und die Mitglieder bis zu einer Klärung ausgewogen zu informieren. Dies bedeutet z.B., dass Mitglieder im Regelfall nicht ohne gegenseitige Abstimmung zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktiert werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die (...) verpflichtet sich, hinsichtlich der von der Nutzervereinigung auf dem Wege der Vertragshilfe gem. § 3 Ziffer (2) Vertragshilfe erhaltenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Die Geltendmachung von Ansprüchen für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen die (...) ein Inkassomandat erhalten hat oder zukünftig erhält, bedarf hinsichtlich der von der Nutzervereinigung bzw. deren Mitgliedern / Mitgliedsverbänden an die (...) übermittelten Daten der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Nutzervereinigung.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird rückwirkend ab dem 01.01.2018 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Soweit in diesem Gesamtvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen die Allgemeinen Bestimmungen nach Ziffer II. des Tarifs FS in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

(Unterschriften)

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin und die Antragstellerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten außeramtlich entstandenen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Angemessenheit der Vergütung von Musikdarbietungen bei der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen in der Gastronomie und im Einzelhandel.

Die Antragstellerin ist eine Vereinigung, die (...) wahrnimmt. Ihre Mitglieder sind (...)

Die Antragsgegnerin ist (...). Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit (...) sowie aufgrund von (...) die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr.

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin bestehen seit dem Jahr (...) fortlaufend Gesamtverträge über die Rechteeinräumung und Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe bzw. Musikknutzung des jeweils von der Antragsgegnerin verwalteten Repertoires, darunter auch die hier streitgegenständliche öffentliche Wiedergabe von Musik in Fernsehsendungen unter dem Tarif FS (Vergütungssätze FS für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen).

Der Gesamtvertrag (...) zur Regelung der Wiedergabe von Musik in Fernsehsendungen nebst Tarifvereinbarung wurde regelmäßig in Bezug auf den erforderlichen Inflationsausgleich angepasst und letztmalig (...) aktualisiert.

Der Tarif FS existiert seit dem Jahr 1955. Er gilt für die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz (vgl. Ziffer II.4. des Tarifs in seiner Fassung vom 01.01.2018). Der Tarif FS (jeweils in seiner Fassung vom 01.01.2018) unterscheidet zwischen Fernsehgeräten (Ziffer I.1.) und Großbildschirmen und Beamer (Ziffer I.2.).

Unter Ziffer I.1.1. „Allgemeine Vergütungssätze“ sieht der Tarif folgende Pauschalvergütungssätze je Fernsehgerät vor:

I. Vergütungssätze

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 632)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	117,40 €
vierteljährlich	32,29 €
monatlich	11,74 €

Für Gaststätten und ähnliche Betriebe sieht der Tarif unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigte Vergütungssätze vor:

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 633-634)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	79,20 €
vierteljährlich	21,78 €
monatlich	7,92 €

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 79,20 € ; vierteljährlich 21,78 € ; monatlich 7,92 €)

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	96,50 €
vierteljährlich	26,54 €
monatlich	9,65 €

Unter Ziffer 1.2.1. „Allgemeine Vergütungssätze“ sieht der Tarif folgende Pauschalvergütungssätze für Großbildschirme und Beamer vor:

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze (ID 637)

Größe des Veranstaltungsraumes*		Pauschalvergütungssatz in €		
		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	373,00	102,58	37,30
b)	bis zu 200 m ²	556,40	153,01	55,64
c)	bis zu 300 m ²	742,30	204,13	74,23
d)	je weitere angefangene 100 m ²	185,40	50,99	18,54

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

Für Gaststätten und ähnliche Betriebe sieht der Tarif auch hier unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigte Vergütungssätze vor:

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 925-926)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €					
Größe des Veranstaltungsraumes*			Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu	100 m ²	248,70	68,39	24,87
b)	bis zu	200 m ²	371,10	102,05	37,11
c)	bis zu	300 m ²	494,80	136,07	49,48
d)	je weitere angefangene	100 m ²	123,50	33,96	12,35

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €					
Größe des Veranstaltungsraumes*			Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu	100 m ²	310,80	85,47	31,08
b)	bis zu	200 m ²	463,70	127,52	46,37
c)	bis zu	300 m ²	618,40	170,06	61,84
d)	je weitere angefangene	100 m ²	154,50	42,49	15,45

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Die seit dem Jahr (...) laufenden Verhandlungen über eine grundlegende Änderung des Gesamtvertrags zwischen den Beteiligten verliefen bisher ergebnislos. Die Beteiligten haben im

(...) bzw. (...) eine Interimsvereinbarung in Bezug auf den Tarif FS abgeschlossen, welche vorsieht, dass der Tarif FS ab dem (...) um 2% erhöht und in der bisherigen Fassung weiter angewendet wird (Interimsvereinbarung vorlegt als Anlage (...)).

Die Antragstellerin trägt vor, die Antragsgegnerin gestalte seit dem (...) ihre Tariflandschaft grundlegend um und verfolge im Zuge dessen für eine Vielzahl ihrer Tarife eine „Linearisierung“, die sich mitunter auch als reines Erhöhungsverlangen entpuppe. Für den streitgegenständlichen Tarif habe die Antragsgegnerin erstmals im Jahr (...) grundlegende Änderungen gefordert und den Tarif für Verhandlungen zur Disposition gestellt. Die Antragsgegnerin sei zwar offen für neue Parameter und / oder Berechnungsgrundlagen gewesen, allerdings hätten ihre Vorstellungen zu einer deutlichen Erhöhung der Vergütung gegenüber dem jetzigen Tarif geführt. Ungeachtet der grundlegenden Verhandlungen habe man die üblichen regelmäßigen Anpassungen der Vergütungssätze an das allgemeine Preisniveau vorgenommen, jedoch vor dem Hintergrund, dass die laufenden Anpassungen den grundsätzlichen Reformbedarf nicht in Frage stellten.

Der Tarif solle zwar weiterhin als Pauschaltarif mit der geltenden Differenzierung zwischen Gastronomie und sonstigen Nutzungen (insb. Einzelhandel) sowie zwischen Kleinbild-FS und Großbild-FS bestehen. Allerdings müssten sich die Vergütungssätze Kleinbild-FS an den Tarifen für Hintergrundmusik orientieren. Bei den Vergütungssätzen Großbild-FS sei zu berücksichtigen, dass die Leinwandwiedergabe im Gastronomiebereich weit überwiegend Sendungen zeige, in denen kaum Musik vorkomme, insbesondere Fußballspiele und Sport. Im Einzelhandel dienten Großbildschirme der eigenen Produktpräsentation.

Die im Tarif festgelegte Abgrenzung von Kleinbild-FS und Großbild-FS müsse an die heutigen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf die Größenschwellen, angepasst werden. Schließlich dürfe es neben anderen bestehenden Pauschalverträgen nicht zu Doppelvergütungen kommen.

Im Einzelnen:

Die Musiknutzung bei der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehen sei eine Hintergrundnutzung. Einem laufenden Fernsehgerät werde normalerweise keine große Beachtung geschenkt. Dies gelte sowohl für Bild als auch Ton. Daher werde, sofern überhaupt Ton wiedergegeben werde und anders als bei Hintergrundmusik von Radio oder Tonträger, typischerweise auch nur der

engere Umkreis des Gerätes bis maximal ca. 25 qm beschallt, was im Tarif Berücksichtigung finden müsse. Lautes Fernsehen würde im Unterschied zu lauter Musik im Radio oder von Tonträger sogar eher als störend empfunden.

Auch die Programmqualität sage dem breiten Publikum nicht mehr zu. Überdies nutzten der Großteil aller Gastronomiebesucher Smartphones.

Im Einzelhandel würden nur ca. ein Drittel der Geräte überhaupt Bild und Ton wiedergeben. Zwei Drittel der Geräte würden entweder zur Bildwiedergabe ohne Ton oder zu Präsentationszwecken im Rahmen eines Kundengesprächs eingesetzt. Dies sei durch eine Umfrage des (...) aus dem Sommer 2017 belegt (vgl. Umfrageergebnisse, vorlegt als Anlage (...)). Musik habe im Einzelhandel eine sehr geringe Unterhaltungsbedeutung und werde von vielen anderen Handlungen der Kunden überlagert. Überdies würden Einzelhandelsgeschäfte von der Antragstellerin in der Regel Lizenzen für allgemeine Hintergrundmusik von Radio oder Tonträgern in den Tarifen R oder M-U III. 8 erwerben. Im Elektrohandel würden sogar nach Einschätzung des Bundesverbandes (...) nur ca. 10% aller Geräte Ton laut wiedergeben, 85 % dagegen nur Bild ohne Ton und 5 % seien ausgeschaltet und würden ausschließlich zu Beratungsgesprächen eingeschaltet.

Bei Großbild-FS würden die Rechte der Antragsgegnerin in typischen Nutzungen, insbesondere die Übertragung von Sportsendungen, kaum genutzt.

Zwar seien Sportereignisse für einen Großteil der Gäste von Interesse und würden typischerweise über Großbild-Fernseher übertragen. Die intensivere Nutzung durch höhere Aufmerksamkeit der Zuschauer berücksichtige die Antragstellerin mit einer rechnerischen Erhöhung von Großbild-FS gegenüber den Vergleichstarifsätzen bei Kleinbild-FS um 100 %. Eine weitere Erhöhung sei nicht geboten, denn die Größe eines sichtbaren Bildschirms habe auf die Wahrnehmung der hörbaren Musik keinen Einfluss.

Zudem müsse die Abgrenzung von Kleinbild-FS zu Großbild-FS angepasst werden, weil handelsübliche Fernseher aus den Größenschwellen der 1960er Jahre herausgewachsen seien. Die Grenze von 42 Zoll für die Abgrenzung von Kleinbild- zu Großbild-Geräten sei mittlerweile überholt, denn heutzutage seien große Fernsehgeräte auch im privaten Bereich üblich und verbreitet. Sofern für die Fernseh wiedergabe leinwandähnliche Vorrichtungen wie Beamer als Großbild-FS verwendet werden, finde dies fast nur bei Sportereignissen statt. Dann liege die Bildgröße allerdings weit jenseits der handelsüblichen Fernseher.

Die aktuelle Abgrenzung zwischen Großbild- und Kleinbildgeräten bilde nicht mehr den für den Tarif wesentlichen Unterschied zwischen Vorder- und Hintergrundnutzung ab. Zwischen sichtbarer Bildgröße und hörbarer Musik gebe es keinen direkten Zusammenhang.

Als Großbild seien allenfalls Beamer bzw. Leinwand oder eine Bilddiagonale ab 2 m bzw. 79 Zoll anzusehen. Dies werde durch andere Tarife der Antragsgegnerin bestätigt, wie z.B. im Tarif S-TV (vorgelegt als Anlage (...)).

Im Weiteren müsse auch die im Tarif Kleinbild-FS genutzte Bemessungsgrundlage „Anzahl der Geräte“ an diejenige flächenbezogene Bemessungsgrundlage in den Tarifen für Hintergrundmusik, welche hier als Orientierungsmaßstab dienen, angepasst werden. Mehrere Fernseher müssten grundsätzlich dasselbe Programm wiedergeben, so dass deren Anzahl nicht direkt mit der Nutzungsintensität korreliere.

Den Besonderheiten der Fernseh wiedergabe trage eine Teilflächenwiedergabe am besten Rechnung, da die Wiedergabe typischerweise auf den unmittelbaren Umkreis der Geräte beschränkt sei, so dass dieser pauschal auf 25 qm angesetzt werden könne.

Zur Vereinfachung der Abrechnung sollten die Vergütungssätze für Einzelgeräte optional beibehalten werden, allerdings müsse sich deren Herleitung zumindest rechnerisch an der beschallten Fläche orientieren. Ein solcher Wechsel der Berechnung nach Einzelgerätezahl und nach Fläche sei ohne weiteres möglich und auch in anderen gesamtvertraglich vereinbarten Tarifen ausdrücklich geregelt (vgl. hierzu Tarif S-TV, Ziff. II. 2, vorgelegt als Anlage (...) und Tarifvereinbarung Nr. 5 zum Gesamtvertrag (...) vom (.), Ziff. 1 Abs. 2 Ziff. (4), vorgelegt als Anlage (...)). Die Antragsgegnerin wende nach eigenen Angaben ohnehin bereits jetzt ein im Tarif selbst nicht dokumentiertes „Günstigkeitsprinzip“ an, so dass beim Betreiben von vier oder mehr Fernsehgeräten der flächenbezogene Großbildschirmtarif zur Anwendung komme. Die Antragsgegnerin gehe dabei offenbar auch davon aus, dass vier Geräte einer Fläche von 100 qm entsprechen.

Da die Nutzungen im Tarif FS nur zu geringen Anteilen Musikknutzungen seien, müssten in einem zweiten Schritt die aus den Tarifen für Hintergrundmusik als Orientierungsmaßstab verwendeten Vergütungen jeweils durch Abschläge i.H.v. 66 % modifiziert werden. Die Antragsgegnerin verfüge nämlich bei der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen nur über einen geringen Teil der genutzten Rechte. Überdies werde im Fernsehen im Vergleich zu früher generell weniger Musik wiedergegeben. Es seien zudem gerade musikarme Inhalte, wie Sportereignisse, die weit überwiegend in Gastronomie und Einzelhandel gezeigt würden.

Des Weiteren berücksichtige der gegenwärtige Tarif FS nicht hinreichend, wenn Nutzer andere Hintergrundnutzungen von Musik bereits entgeltpflichtig bei der Antragsgegnerin lizenziert hätten, so dass dies im Ergebnis zu Doppelzahlungen und Widersprüchen in der Tariflandschaft führe. Die Musikwiedergabe könne nur aus einer Quelle gleichzeitig erfolgen. Daher beantrage sie die generelle Anwendung einer Anrechnungsregelung, die nicht auf den Gastronomiebereich beschränkt sei und anderen Tarifen entspreche.

Schon aus Gleichbehandlungsgründen müsse sich der Tarif FS in das Tarifgefüge der Antragsgegnerin einreihen und einem Angemessenheitsvergleich für vergleichbare Nutzungen standhalten.

Die Antragstellerin beantragt:

Einen Einigungsvorschlag auf Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin mit dem Inhalt der Anlage (...) zu erlassen.

Anlage (...) lautet:

Darüber hinaus beantragt sie für den Fall, dass sich nicht schon aus der Lebenserfahrung der Schiedsstelle zu den im Antragschriftsatz vom (...) eingehend dargestellten Umständen ergebe, dass die Fernseh wiedergabe im Einzelhandel und in der Gastronomie typischerweise im Hintergrund erfolge, vorsorglich

die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Nutzungsumständen, ob im laufenden Fernsehen wiedergegebene Musik im Einzelhandel und in der Gastronomie typischerweise im Zentrum der Aufmerksamkeit der Rezipienten steht oder nicht.

Die Antragsgegnerin beantragt

einen Einigungsvorschlag auf Fortführung der zwischen den Parteien für das Jahr (...) getroffenen Tarifvereinbarung für die Vergütungssätze FS mit Wirkung ab dem 01.01.2018 zu erlassen, die vorsieht, dass sich die Vergütungssätze FS

(1) ab dem (...) um (...) gegenüber den Vergütungssätzen FS, die bis zum (...) Bestand haben, sowie

(2) ab dem (...) um (...) gegenüber den Vergütungssätzen FS, die gemäß (1) bis zum (...) Bestand haben,

erhöhen.

Darüber hinaus beantrage sie für den Fall, dass die gleichbleibend hohe und insbesondere auch keinen sonderlichen Schwankungen ausgesetzte Bedeutung der Musik für Fernsehprogramme gleich welcher Art nicht von der Schiedsstelle als „gerichtsbekannt“ zugrunde gelegt werde,

die Einholung eines musik-medienwissenschaftlichen Gutachtens, welches die konstante Bedeutung der Musik im Fernsehprogramm über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte untersucht.

Im Übrigen schließt sich die Antragsgegnerin der von der Antragstellerin beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Nutzungsumständen, ob im laufenden Fernsehen wiedergegebene Musik im Einzelhandel und in der Gastronomie typischerweise im Zentrum der Aufmerksamkeit der Rezipienten steht oder nicht, an.

Die **Antragsgegnerin ist der Auffassung**, dass die zwischen den Parteien bis zum (...) abgeschlossene Tarifvereinbarung zu den Vergütungssätzen FS fortgeführt werden und lediglich um die inflationsbedingte Anhebung der pauschalen Vergütungssätze ergänzt werden solle.

Der Tarif FS sei von Anfang an gerade nicht als Vordergrundtarif ausgestaltet worden und weise eine vergleichsweise sehr geringe Tarifhöhe auf, was letztlich einer der Hauptgründe dafür sei, dass er über einen so langen Zeitraum hinweg mit verschiedenen Gesamtvertragspartnern und zahllosen Lizenznehmern vereinbart werden können.

Es entspreche nicht den Tatsachen, dass sich die Beteiligten einig seien, dass die Vergütungssätze FS von Grund auf neu gestaltet werden müssten. Gegenstand der (ergebnislosen) Verhandlungen sei ausschließlich die Frage gewesen, ob die Vergütungssätze FS in bestimmten Punkten strukturell fortentwickelt werden könnten.

An der Angemessenheit der Vergütungssätze FS sowie an deren Grundstruktur bestünden über die vergangenen Jahrzehnte hinweg zu keinem Zeitpunkt berechtigte Zweifel, vielmehr sei die Angemessenheit in zahlreichen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren in regelmäßigen Abständen aufs Neue geprüft und bestätigt worden.

Sie ist der Ansicht, dass der Lizenznehmer, der größere Bildschirme für sich nutzbar mache, hierdurch auch die Intensität der Nutzung der betroffenen Werke steigere. Aus der Tendenz, dass die Bildschirmgröße tatsächlich wachse, könne daher allenfalls der Schluss gezogen werden, dass die Vergütungssätze FS bezogen auf die Nutzung von großen Bildschirmen angehoben werden müssten. Sie habe bisher davon abgesehen, diese im Grunde gebotene Erhöhung geltend zu machen.

Im Übrigen habe sich die Antragstellerin durch die über Jahrzehnte fortwährende gesamtvertragliche Vereinbarung der Vergütungssätze mit dem Einwand präkludiert, diese seien nicht angemessen. Zudem hätten sich die Marktverhältnisse auch schlicht nicht in dem Sinne verändert, dass eine Verringerung der Vergütungssätze im Sinne einer Reduzierung für die Zukunft geboten wäre. Es sei nämlich unzutreffend, dass die Bedeutung der Nutzung von Musik in Fernsehsendungen rückläufig sei.

Auch die von der Antragstellerin bemühten Sportsendungen kämen nicht ohne Musik aus, insbesondere wählten z.B. ARD und ZDF für ihr Programm eigene Songs aus, die im Umfeld der Spielübertragungen prominent eingesetzt würden (vgl. Auszug der Website bz-berlin.de vom 29. Mai 2018, vorgelegt als Anlage (...)). Ebenso würde im Rahmen von Werbespots, welche einen erheblichen Anteil des Fernsehprogramms ausmachten, häufig und viel Musik eingesetzt. Fernsehen sei ein audiovisuelles Medium, bei welchem der Einsatz von Musik als wesentliches Stilmittel aller Sendeformate, auch im Rahmen von Sportsendungen, verwendet werde.

Exemplarisch verweise sie auf einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle aus dem Jahr 2004, dessen Begründung nach wie vor Geltung beanspruchen könne (vgl. Sch-Urh 33/03, vorgelegt als Anlage (...)). Hiernach sei klagestellt, dass sich der Tarif FS nach seinem Wortlaut nur auf Fernsehsendungen beziehe, bei denen auch Musikdarbietungen erfolgten. Eine genre-spezifische Einschränkung finde gerade nicht statt. Diese Pauschalierung sei in den Vergütungssätzen geboten.

Davon abgesehen würden auch in Rahmen von Sportsendungen Musikwiedergaben stattfinden.

Überdies sei es nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nachvollzieh- oder kontrollierbar, welche Fernsehsendungen zu welchen Anteilen empfangen würden.

Die Antragsgegnerin betonte, dass es natürlich nur um solche Lizenznehmer gehe, die tatsächlich öffentliche Fernseh wiedergaben vornehmen würden. Sollte, wie z.B. im Elektrofachhandel der Fernseher gar nicht oder nur zu Vorführzwecken genutzt werden, bestehe schon keine Lizenzierungspflicht. Dies sei bereits gesetzlich in § 56 Abs. UrhG geregelt und bedürfe daher keiner vertraglichen Regelung.

Die Staffelung nach Raumgröße bei Großbildschirmen habe die Schiedsstelle in dem oben genannten Einigungsvorschlag ebenfalls als wirtschaftlich sinnvoll erachtet, denn es sei anzunehmen, dass die gewählte Raumgröße schon aus wirtschaftlichen Erwägungen der vom Gastromomen selbst angenommenen Erwartung betreffend die Gästezahl entspricht. Des Weiteren sei diese Bezugsgröße leicht feststellbar und meist konstant, so dass ihre Feststellung und Kontrolle sich in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß halte. Auch die Staffelung in 100 qm Schritten sei nicht zu monieren. Tarifen sei im Interesse ihrer Handhabbarkeit wie jeder Regelung eine Pauschalisierung wesensimmanent und anerkanntermaßen zulässig.

Letztlich habe die Schiedsstelle auch festgestellt, dass die Vergütungssätze FS der Höhe nach angemessen seien, da sie ohnehin bereits sehr niedrig angesetzt seien. Die Antragstellerin verlange statt der aktuell miteinander vereinbarten 11,74 Euro je konventionellem Fernsehgerät monatlich künftig einen Vergütungssatz in Höhe von (...), was einer geforderten Reduktion von (...) entspreche. Hinsichtlich der Vergütung von Großbildschirmen verlange sie statt wie bisher in der untersten Stufe monatlich 37,30 Euro eine Vergütung in Höhe von (...), was einer Reduktion um (...) entspreche.

In einem weiteren Einigungsvorschlag aus dem Jahr 2008 (Sch/Urh 11/07, vorgelegt als Anlage (...)) habe die Schiedsstelle ebenfalls sowohl Höhe als auch Berechnungsgrundlage als angemessen erachtet. Hiernach stelle zudem die Anerkennung des verfahrensgegenständlichen Tarifs in Gesamtverträgen mit mehreren Verwertervereinigungen ein Indiz für die Angemessenheit der Vergütungssätze dar.

Zu dem von der Antragstellerin vorgelegten Entwurf der gesamtvertraglichen Regelungen führt die Antragsgegnerin Folgendes aus:

Der Gesamtvertrag bestehe bereits seit vielen Jahren ungekündigt fort. Daher wäre eine Vereinbarung über die verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze im Rahmen einer Tarifvereinbarung zu treffen, ohne dass der Gesamtvertrag im Übrigen hierdurch einer Änderung bedürfe. Allerdings rechtfertige das sehr überschaubare Maß, in dem die Antragstellerin der Antragsgegnerin Vertragshilfe leiste nicht, dieser zukünftig weiterhin einen Nachlass in Höhe von 20 % der Gesamtvergütung einzuräumen.

In diesem Umfang entstünden der Antragsgegnerin mittlerweile keine Vorteile im Sinne der eigenen Verwaltungserleichterung, denn die Adressverwaltung habe nun im digitalen Zeitalter keine besondere Bedeutung mehr.

Die **Antragstellerin erwidert** hierauf:

Das insbesondere in den 1990er und frühen 2000er Jahren beliebte Musikfernsehen mit hohem Musikanteil existiere nicht mehr. Wenn überhaupt würde Musik allenfalls kurz angespielt und unterlege kurze Programmabschnitte. Nachrichtensender wie (...) und (...) nützten zudem Unterzeilen und seien auch auf eine tonlose Wiedergabe ausgerichtet.

Im Übrigen wirke sich speziell Werbung im Fernsehen nicht tariferhöhend aus, da die Nutzer hierdurch offensichtlich keine wirtschaftlichen Vorteile hätten. Des Weiteren hätten sich die

Werbezeiten im Fernsehen im Vergleich zur gestiegenen Anzahl der Fernsehprogramme nicht erhöht.

Die von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidungen der Schiedsstelle stützten ebenfalls den Alttarif FS nicht. Zum einen ergingen diese vor über einem Jahrzehnt und damit vor den hier verfahrensgegenständlichen Änderungen der Nutzungsumstände. Zum anderen konzentrierten sich diese auch primär auf die Anwendbarkeit des Tarifes FS im Einzelfall.

Aufgrund von Unklarheiten der Tarifierung in der Praxis und der Durchsetzungsmacht der Antragsgegnerin gegenüber Einzelnutzern müsse eine Regelung zu den privilegierten Nutzungen im Einzelhandel bzw. Elektrohandel schriftlich fixiert werden.

Die **Antragsgegnerin merkt hierzu an**, dass das von der Antragstellerin als maßgebliches Beispiel für die Nutzungsänderung des Tarifs FS vorgebrachte Musikfernsehen gemessen an der über sechzigjährigen Geschichte des Tarifs ohnehin nur eine Randerscheinung darstelle. Dies zeige sich schon daran, dass der Sendestart des Spartenprogrammiers (...) in Deutschland im Jahr (...) mehr als vierzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung der Vergütungssätze erfolgte und auch zu keiner Anhebung der Vergütungssätze geführt habe. Davon abgesehen sende (...) seit (...) wieder ein 24h Programm mit hohem Musikanteil im Free-TV. Auch gebe es eine steigende Anzahl von Sparten-Musikfernsehsendern, die dem Lizenznehmer die Möglichkeit böten, auf die Interessen der Zielgruppe einzugehen.

Sie weise auch darauf hin, dass Fernsehgeräte, die größer als 42 Zoll seien, nicht erst seit gestern, sondern bereits seit vielen Jahren erworben werden könnten. Dies gelte erst recht für Beamer.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig, er hat in der Sache jedoch nur teilweise Erfolg.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall den Abschluss eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 VGG).
2. Auf den zulässigen Antrag hin war gemäß § 110 Abs. 1 VGG der aus dem Tenor ersichtliche Gesamtvertrag vorzuschlagen.

Dabei ist die Schiedsstelle von den Anträgen der Beteiligten abgewichen. In der Kommentarliteratur wird diskutiert, inwieweit die Schiedsstelle in Gesamtvertragsverfahren durch den Antragsgrundsatz gebunden ist. Dessen strenge Anwendung würde bedeuten, dass die Schiedsstelle Vertragsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Antragsentwurf nur einschränken oder streichen könnte. Die Schiedsstelle hat aber einen insgesamt ausgewogenen Gesamtvertragsvorschlag vorzulegen. Ihr steht daher ein Ermessens- und Gestaltungsspielraum entsprechend § 130 VGG zu, der Abweichungen von den Anträgen der Beteiligten ermöglicht.

Den von beiden Beteiligten gestellten Anträge auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zu den Nutzungsumständen von Musik in Gastronomie und Einzelhandel bzw. zur Bedeutung von Musik im Fernsehprogramm war nicht nachzukommen, da diese aus Sicht der Schiedsstelle zur Aufklärung des Sachverhalts nicht sachdienlich sind.

Der Antragsgegnerin obliegt es nach den gesetzlichen Regelungen, die objektiven Kriterien der Tarifaufstellung vorzutragen und gegebenenfalls über die Tatsachen, die zur Tarifaufstellung relevant sind, entsprechende Beweisanträge zu stellen.

Soweit die Antragsgegnerin allerdings mit ihrem Beweisantrag „die konstante Bedeutung der Musik im Fernsehprogramm über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte“ untersucht wissen möchte, soll lediglich das von der Antragsgegnerin bereits als feststehend vorweg genommene Ergebnis durch den Beweisvorgang erzielt werden, was so nicht zulässig ist. Das hier aufgestellte Beweisthema bezieht sich nämlich nicht auf eine den Tatsachen zugängliche Frage, sondern betrifft die Wertungsebene, indem es bereits die

konstante Bedeutung der Musik unterstellt. Die Einholung eines derartigen musikwissenschaftlichen Gutachtens wäre weiterhin auch nicht sachdienlich, denn die Frage, ob Musik im Fernsehen eine konstante Bedeutung hat, sagt nichts über deren Nutzungsumstände bei der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehen aus. Letztere sind es jedoch, die die Höhe der Vergütungssätze maßgeblich bestimmen.

Aber auch dem Beweisantrag der Antragstellerin kann die Schiedsstelle den für einen zulässigen Beweisantrag notwendigen Tatsachenvortrag indes nicht entnehmen. Im Übrigen weist die Schiedsstelle darauf hin, dass es aufgrund der vorherrschenden Pandemielage nicht ohne weiteres möglich ist, ein (aussagekräftiges) Sachverständigengutachten zu den Nutzungsumständen von Fernseh wiedergaben in den verfahrensgegenständlichen Lokalitäten einzuholen, so dass eine weitere Verzögerung des Verfahrens zu erwarten wäre.

Soweit Bestimmungen unter den Beteiligten nicht in Streit stehen oder die Schiedsstelle keine abweichende Regelung für erforderlich hält, verzichtet sie auf eine Begründung.

Im Übrigen waren folgende Erwägungen maßgeblich:

a) Vertragsgegenstand und Geltungsbereich, § 1

Im Unterschied zu den bisherigen Gesamtverträgen und dem Entwurf der Antragstellerin hält es die Schiedsstelle für geboten, den Vertragsgegenstand und alle wesentlichen Vertragsbestandteile im Gesamtvertrag selbst zu regeln. Dem mit ihrem Antrag (Anlage (...)) vorgelegten Vorschlag der Antragstellerin, die konkreten Tarifstrukturen und Tarifbeträge in einer als Anlage zum Gesamtvertrag beigefügten „Tarifvereinbarung“ zu regeln, konnte nicht entsprochen werden. Er widerspricht der Regelungssystematik von Gesamtvertrag und Einzelvertrag. Zum einen soll diese „Tarifvereinbarung“ unabhängig von der Laufzeit eines Gesamtvertrages zwischen den Beteiligten sein. Dies ist aber nicht möglich, weil die Beteiligten selbst nur Gesamtverträge abschließen können und damit die Tarifvereinbarung selbst nur ein Gesamtvertrag sein kann. Zudem führt diese Regelung dazu, dass eine Nutzungs- und damit Vergütungsvereinbarung und die Gewährung eines Gesamtvertragsrabattes voneinander entkoppelt werden. Beide Regelungsgegenstände hängen aber zusammen.

b) Vergütungssatz, § 2

Verwertungsgesellschaften müssen gemäß § 35 VGG mit Nutzervereinigungen über die von ihnen wahrgenommenen Rechte Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abschließen. In § 34 Abs. 1 Satz 2 VGG wird (für den Bereich individueller Nutzungsverträge) näher definiert, dass die Bedingungen „insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend“ sein „und eine angemessene Vergütung vorsehen“ müssen. Dies gilt entsprechend für die in Gesamtverträgen enthaltenen Bedingungen (BT-Drs. 18/7223, S. 84 oben).

Angemessene Bedingungen setzen voraus, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Umfang der Rechteeinräumung einerseits und der von dem Nutzer dafür zu zahlenden Vergütung andererseits besteht; dies unter Beachtung des urheberrechtlichen Grundsatzes, dass der Berechtigte stets eine angemessene Beteiligung an den Erlösen aus der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke, Leistungen und Rechte erhalten muss (Freudenberg, in: BeckOK, Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 35 VGG Rn. 24). Dieser urheberrechtliche Grundsatz wird im Kontext der Tarifaufstellungspflicht der Verwertungsgesellschaften in § 39 Abs. 1 VGG näher konkretisiert. Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die (angemessene) Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 VGG).

Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden, § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG. Unter den geldwerten Vorteilen sind die Bruttoumsätze, die der Verwerter aufgrund der Nutzung der eingeräumten Rechte und Ansprüche erzielt, sowie sämtliche dem Verwerter zufließende Einnahmen und Zuwendungen einschließlich etwaiger Sponsorengelder zu verstehen, nicht jedoch der Gewinn (Freudenberg in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.09.2020, § 39 VGG Rn. 6 und 7, Dreier in: Dreier/ Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 39 Rn. 5).

§ 39 Abs. 1 S. 2 VGG berücksichtigt demgegenüber die Fälle, in denen die Nutzung des Werkes andere als geldwerte Vorteile für den Nutzer bringt, sich also nicht unmittelbar in einer Steigerung seines Umsatzes oder in einer Ersparnis niederschlagen kann. In jedem Fall ist es der Werkgenuss, der den Lesern, Hörern oder Betrachtern bei der Nutzung der Werke zugute kommt. Es kommt also darauf an, wie

und in welchem Umfang die Werke genossen werden können. Hierfür sind einschlägige Anhaltspunkte heranzuziehen, z.B. die Dauer der Nutzung, die Größe des Veranstaltungsraumes, die Anzahl der Sitzplätze, die Art der Nutzung (Hintergrundmusik, Blickfang, dauernde Wiederholungen), die Begleitumstände (Schulze in: Dreier/Schulze, 6. Auflage, § 39 Rn. 8).

Die Tarifhöhe bestimmt sich dabei nach dem Anteil, den die zu betrachtende Nutzungshandlung an der Gesamtverwertung hat (§ 39 Abs. 2 VGG).

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass der Tarif FS (in der jeweils gültigen Fassung) mit den von ihr vorgeschlagenen Modifikationen auf die verfahrensgegenständlichen Nutzungshandlungen weiterhin angewendet werden kann und angemessene Nutzungsbedingungen bietet:

Der Tarif FS sieht für die unterschiedlichen Nutzungsvorgänge jeweils Pauschalvergütungssätze vor, deren Bestimmung weder an den Umsatz noch – zumindest im Bereich der Kleinbildgeräte – an festgelegte Parameter wie Raumgröße etc. gekoppelt ist, so dass die Berechnungsgrundlage nicht (unmittelbar) an die geldwerten Vorteile anknüpft.

Er gilt seinem Wortlaut nach für „Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen“, ohne nach der Art der Fernsehsendung zu differenzieren. Gleichzeitig macht der Wortlaut unmissverständlich klar, dass er sich nur auf Fernsehsendungen bezieht, bei denen auch Musikdarbietungen erfolgen. Des Weiteren spricht der Wortlaut „Musikwiedergabe bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen“ angesichts der ausgedrückten „Beiläufigkeit“ der Musikwiedergabe im Verhältnis zu den Fernsehsendungen gerade nicht für ein Erfordernis schwerpunktmäßiger Musikwiedergabe innerhalb der Fernsehsendungen bzw. gar reiner Musiksendungen.

Der Antragstellerin ist zuzugestehen, dass die quantitative Fernsehnutzung in den für diesen Gesamtvertrag relevanten Nutzungsbereichen, nämlich Einkaufsstätten, Gaststätten etc., in den letzten Jahren immer weiter abgenommen haben dürfte. Heutzutage verfügt fast jeder Haushalt über (mindestens) ein Fernsehgerät (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/876037/umfrage/ausstattungsgrad-der-deutschen-haushalte-mit-einem-fernsehgeraet/>, wonach im Jahr 2020 rund 96,5 % der Privathaushalte in Deutschland mindestens einen Fernseher besaßen). Zudem erfolgt ein großer Teil des Medienkonsums unterwegs mittlerweile über mitgeführte

mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets, so dass die öffentliche Darbietung von Fernsehsendungen kaum mehr gefragt sein wird. Dies zeigt auch die von der Antragstellerin als Anlage (...) vorgelegte Umfrage der (...), wonach 49% der deutschen Smartphone-Besitzer ihr Gerät „immer & überall“ nutzen. Als Nutzungsorte wurden unter anderem auch Restaurants/Cafe (65%), in Geschäften / beim Einkaufen (60%) und in Bars/Nachtclubs (32%) angegeben.

Der Schiedsstelle sind des Weiteren aus eigener Kenntnis kaum Lokalitäten bekannt, die Fernsehgeräte zur Unterhaltung der Gäste/Kunden in ihren (Laden-)Lokalen aufstellen. Allenfalls finden sich in Gaststätten im Thekenbereich Bildschirme, in Einkaufsstätten vereinzelt im Kinder- oder Wartebereich. Das Programm variiert zumeist zwischen Nachrichten-, Kinder-, Sport- und Musiksendungen.

Auch das in den 90er Jahren aufkommende Musikfernsehen war über Jahre hinweg aus dem deutschen Free-TV verschwunden. Der deutsche Musiksender VIVA wurde sogar zum Ende des Jahres 2018 eingestellt. Der wohl bekannteste Musiksender MTV ist zwar seit 2018 wieder frei empfangbar, allerdings ist dieser von der reinen Darbietung von Musik-Clips abgerückt und bietet nunmehr ein gemischtes Programm, bei welchem neben Musik-Clips nun auch verschiedene Shows, Serien etc. gezeigt werden, was ebenfalls Auswirkungen auf die quantitative Nutzung der Fernseh wiedergabe von Musikdarbietungen hat, insbesondere in den Fällen, in denen es vornehmlich darum geht, die Gäste/Kunden durch die Musikdarbietungen (im Wege der Fernseh wiedergabe) zu unterhalten.

Es ließe sich aus Sicht der Schiedsstelle vor diesem Hintergrund zwar auch fordern, zukünftig kein Nutzungsentgelt nach dem Tarif FS für diese auf wenige Nutzungssachverhalte beschränkten Fälle der Musikdarbietung im Rahmen der öffentlichen Fernseh wiedergabe zu erheben. Allerdings geht auch die Antragstellerin in ihrem Antrag von einer – wenn auch geringen - Nutzung des Mediums Fernsehen in den entsprechenden Lokalitäten aus, so dass sich die Schiedsstelle nicht veranlasst sieht, den Tarif FS in Gänze abzuschaffen.

Allerdings sprechen die Nutzungsumstände dafür, die verfahrensgegenständliche Fernsehnutzung vornehmlich als Hintergrundnutzung einzuordnen. Insbesondere in Einkaufsstätten ist die Wiedergabe von Fernsehen auf einige wenige Bereiche be-

schränkt, die zumeist keine Bestuhlung aufweisen und damit nicht auf eine Verweildauer der Kunden auslegt sind. Das laufende Programm wird von den Kunden lediglich nebenbei im Rahmen ihrer Einkaufstätigkeit und allenfalls nur kurz wahrgenommen. Teilweise findet die Wiedergabe z.B. von Kindersendungen in der Kinderecke oder auch Musik-TV im Wartebereich von Umkleidekabinen statt (vgl. auch die als Anlage (...) vorgelegten Umfrageergebnisse des Handelsverbands Deutschland, wonach in nur 11% der befragten Geschäfte überhaupt Fernsehsendungen wiedergegeben werden, davon nur 36% mit Bild und Ton, 30% hingegen ohne Ton und 34% nur zu Präsentationszwecken).

Auch in Gaststätten liegt der Fokus der Gäste auf dem geselligen Beisammensein sowie dem Verzehr von Speisen und Getränken und nicht auf dem Medienkonsum mittels Fernseh wiedergabe. Anders als bei der reinen Wiedergabe von Musik mittels Hörfunk wird Fernsehen nicht zur Schaffung einer angenehmen Verweilatmosphäre eingesetzt. Der zusätzliche Blickreiz wird insbesondere in Verbindung mit einer lauten Tonwiedergabe eher als Störquelle empfunden, die dem geselligen Beisammensein entgegensteht (so auch der als Anlage (...) vorgelegte Auszug aus Friedrich Krotz, „Die Mediatisierung kommunikativen Handelns“, 2001, S. 129). Anders ist dies zu beurteilen, wenn es sich um eine Fernseh wiedergabe mit Veranstaltungscharakter handelt. Solche fallen hingegen nicht unter den streitgegenständlichen, den Gesamtvertrag betreffenden Tarif FS.

Um diesen Nutzungsumstände innerhalb des Tarifs FS angemessen Rechnung zu tragen, nimmt die Schiedsstelle allerdings keine betragsmäßige Kürzung der Vergütungssätze FS vor. Zum einen liegen keine Anhaltspunkte vor, anhand derer sich ein die Nutzungsverhältnisse besser bzw. anders abbildendes Ergebnis objektiv berechnen ließe. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Orientierung an den Vergütungssätzen M-U zuzüglich eines Abschlags in Höhe von 2/3 vom jeweiligen Vergütungssatz stellt zwar eine mögliche Berechnungsmethode dar. Allerdings trägt die Antragstellerin keine konkreten Parameter vor, die eine Kürzung der Vergütungssätze um im Ergebnis ca. 80-90 % rechtfertigen können. Die Behauptung, dass die Antragsgegnerin bei der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen im Vergleich zu einer Hintergrundnutzung von Musik nach Tarif M-U III. 1a) bzw. III.8) nur über einen geringen Teil der genutzten Rechte verfüge, da im Fernsehen einen Vielzahl von Drittrechten bestünden, wird nicht näher dargelegt. Gleiches gilt für die An-

nahme, in der Gastronomie und im Einzelhandel würden weit überwiegend musikarme Inhalte gezeigt (Antragsschrift vom (...), S. (...)). Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass diese Umstände bereits seit jeher im Tarifs FS Berücksichtigung gefunden haben, da es sich nicht um „neue“ Umstände handelt, die sich erst im Laufe der Jahre entwickelt haben. Die Antragstellerin trägt nicht plausibel vor, warum diese Umstände gerade jetzt entsprechende Abschläge vom Tarif FS rechtfertigen sollten. Dass im Fernsehen heute generell weniger Musik als früher wiedergegeben werde, sieht die Schiedsstelle auch unter Heranziehung der als Anlagen (...) vorgelegten Statistiken nicht als belegt an. Da Musik in allen Sendeformaten eingesetzt wird, greift es zu kurz, nur auf reine Musiksender abzustellen, welche kaum Bedeutung haben (Anlagen (...)). Und auch die generelle Beliebtheit von Nachrichten- und Sportsendungen, Talkshows und Spielshows belegt noch nicht eine im Vergleich zu früher geringere Musikwiedergabe im Fernsehen (Anlage (...)).

Die Tatsache, dass im Tarif nicht der Umsatz, sondern ein anderer Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der angemessenen Vergütung gewählt wurde, macht deutlich, dass eine direkte Beziehung zwischen der Nutzungshandlung und einem geldwerten Vorteil nicht zwingend zu bestehen scheint. Daher existieren auch keine konkreten Werte, anhand derer der Wert der Nutzungshandlung genau berechnet werden könnte.

Der Tarif FS (2018) liegt im Ausgangspunkt mit jährlich 117,40 EUR (Ziffer I.1.) 1.1. Allgemeine Vergütungssätze) bereits deutlich unterhalb des entsprechenden Tarifs für die Hintergrundnutzung von Musik in Gaststätten mit Tonträgern, wonach bei bis zu 100m² ein Betrag von jährlich 202,70 EUR anfällt. Der Tatsache, dass es sich auch bei der Musiknutzung mit Fernsehern um eine Hintergrundnutzung handelt, wird damit aus Sicht der Schiedsstelle jedenfalls ausreichend Rechnung getragen, so dass keine weiteren Abschläge gerechtfertigt sind.

Die Schiedsstelle sieht nach alledem davon ab, wie beantragt beim Allgemeinen Vergütungssatz für Fernsehgeräte nach der jeweiligen Raumgröße zu differenzieren.

Anrechnungsregelung:

Die Schiedsstelle stimmt aber der Antragstellerin zu, dass der gegenwärtige Tarif FS nicht hinreichend berücksichtigt, wenn der Nutzer andere Hintergrundnutzung von Musik bereits entgeltpflichtig bei der Antragsgegnerin lizenziert hat. Musik kann nicht aus mehreren unterschiedlichen Quellen gleichzeitig „konsumiert“ werden. Beispielsweise wird in einer Gaststätte entweder Hintergrundmusik aus dem Radio ertönen, oder ein bzw. mehrere Fernseher werden mit Ton laufen, nicht aber beides gleichzeitig. Die Schiedsstelle schlägt deshalb vor, die von der Antragstellerin in ihrem Entwurf entwickelte Anrechnungsregelung bei bestehenden Pauschalverträgen anderer Tarife (insbesondere nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U, nach den Vergütungssätzen U-T, für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R, für ständig eigene Tonträgerwiedergabe nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) oder Abschnitt III, Ziffer 8 der Vergütungssätze M-U, nach den Vergütungssätzen M-CD oder nach den Vergütungssätzen WR-N) zu übernehmen. Hiernach entfällt eine Vergütung nach dem Tarif FS gänzlich, sofern ein Nutzer einen Pauschalvertrag für die öffentliche Musikwiedergabe mit der Antragsgegnerin abgeschlossen hat, so dass sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Vergütung allein nach den Vergütungssätzen unter den jeweiligen Tarifen für die öffentliche Musikwiedergabe bemisst.

Mit dieser Vorgehensweise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass jeweils nur eine (einzige) Art der Musiknutzung wahrnehmbar gemacht werden kann, so dass die von der Antragstellerin monierte Gefahr der Doppelvergütung bei mehreren Pauschalverträgen ausgeschlossen werden kann. Die bisherige tarifliche Regelung, wonach sich die Pauschalvergütungssätze des Tarifs FS für die Dauer der zugleich nach den Tarifen U, U-T, M-U III 1a) aa) oder M-CD lizenzierten Spielmonate lediglich ermäßigen, hält die Schiedsstelle vor diesem Hintergrund nicht für angemessen, da sie eine gleichzeitige bzw. parallele Musiknutzung unterstellt und faktisch derselbe Zeitraum mehrfach abgerechnet wird.

Eine Klarstellung, wie von der Antragstellerin beantragt (vgl. Ziffer II.1. des Tarifs FS zum Antrag), dass ausgeschaltete Geräte, Geräte ohne Wiedergabe von Inhalten, an denen die wahrgenommenen Rechte bestehen (z.B. Wiedergabe ohne Ton), sowie die Fernseh wiedergabe auf Gräten zum Zwecke der Produktpräsentation (z.B. im Elektro Einzelhandel) nicht berücksichtigt werden, hält die Schiedsstelle für nicht erforderlich. Sofern keine urheberrechtlich relevanten Wiedergaben stattfinden, dürfte eine Lizenzierung nicht in Streit stehen. Soweit die Schranke des § 56 UrhG in Frage

steht, gilt diese von Gesetzes wegen und muss nicht in den Gesamtvertrag oder Tarif mit aufgenommen werden.

Großbildschirme und Beamer

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten nunmehr erst Bildschirme mit einer Bilddiagonalen ab 65 Zoll. Die Schiedsstelle orientiert sich bei dieser Einordnung an den Größenkategorien für Fernsehgeräte der Stiftung Warentest (Ausgabe 01/2021):

- „Mittelgroß“: 48 bis 50 Zoll (122-127 cm)
- „Groß“: 55 bis 58 Zoll (140 bis 147 cm)
- „Riesengroß“: ab 65 Zoll (165 cm)

Die bisher geltende Größenschwelle von 42 Zoll (106 cm) wurde im Jahr 2005 in den Tarif FS aufgenommen, um die seinerzeit handelsüblichen Fernsehgeräte klar als Kleinbild-Geräte einzuordnen und von dem Vergütungssatz für Großbildschirme abzugrenzen. Seitdem sind die handelsüblichen Fernsehgeräte aber massiv „gewachsen“. So sind seit dem Jahr 2016 Fernseher mit einer Größe von 55 und 65 Zoll in Deutschland am beliebtesten (Quelle: <https://www.ideal.de/magazin/technik/ifa-2019-tv-groessen-wandel>). Der Umsatzanteil für TV-Geräte mit einer Diagonale von mindestens 55 Zoll lag im zweiten Quartal 2021 ausweislich einer Infografik der gfu Consumer & Home Electronics bei 67%, so dass die Schiedsstelle davon ausgeht, dass diese Größe die früher (handels-) üblichen Kleinbild-Geräte abgelöst hat (<https://gfu.de/markt-zahlen/infografiken/>)

Die nicht unerhebliche Erhöhung des Nutzungsentgelts für Großbildschirme ist nur gerechtfertigt, wenn sich die Größe des Bildschirms grundlegend von der „herkömmlicher“ großer TV-Geräte, wie sie mittlerweile auch in Privathaushalten genutzt werden, unterscheidet.

Die Schiedsstelle hat zwar Zweifel, ob es aufgrund der quantitativen Mehrnutzung in Form des größeren Bildschirms auch zu einer qualitativen Mehrnutzung des Inhaltes in Form einer höheren Aufmerksamkeit der Gäste/Kunden kommt, immerhin sind die allgemeine Auslastung der Lokalität, die Position des Gerätes im Raum, der Geräuschpegel etc. mitentscheidend für die Intensität der Nutzungshandlung. Allerdings kann diese qualitative Mehrnutzung auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ein sehr großer Bildschirm zieht naturgemäß mehr Blicke auf sich und dürfte den Inhalt auch neben dem höheren visuellen Reiz auch aufgrund größerer Lautsprecherboxen für das Publikum stärker wahrnehmbar machen. Soweit hier als Bemessungsgrundlage die Raumgröße herangezogen wird, ist dies nicht zu beanstanden. Denn je größer der Raum ist, umso intensiver kann die Nutzung von Urheberrechten sein, indem eine größere Menge an Gästen/Kunden zu verzeichnen ist. Die Betreiber haben es selbst in der Hand, die Raumgröße durch geeignete Wahl des Veranstaltungsorts zu bestimmen.

c) Gesamtvertragsrabatt, § 4

Der Gesamtvertragsrabatt wurde – wie von der Antragstellerin beantragt - auf 20% bestimmt. Dies gilt jedoch vorbehaltlich einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beziehungsweise einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Änderung/Neugestaltung der Gesamtvertragsrabatte, die seitens der (...) gegenüber ihren Gesamtvertragspartnern eingeräumt werden.

Vereinbaren die Vertragsschließenden einen Gesamtvertragsrabatt, so müssen Art und Umfang der von der Nutzervereinigung erbrachten Gegenleistungen (sogenannte Vertragshilfen) mit der Höhe des eingeräumten Rabatts korrelieren, damit die Vereinbarung dem Gebot der Angemessenheit entspricht (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 84). Die Antragsgegnerin bringt vor, dass das sehr überschaubare Maß, in dem die Antragstellerin der Antragsgegnerin Vertragshilfe leiste, es nicht mehr rechtfertige, dieser zukünftig weiterhin einen Nachlass in Höhe von 20 % der Gesamtvergütung einzuräumen. In diesem Umfang entstünden der Antragsgegnerin mittlerweile keine Vorteile im Sinne der eigenen Verwaltungserleichterung, denn die Adressverwaltung habe nun im digitalen Zeitalter keine besondere Bedeutung mehr.

Die (...) informierte im Juni 2019 ihre Gesamtvertragspartner über eine geplante Neugestaltung der Nachlässe in den Gesamtverträgen. Zu diesem Zweck hat sie bei der Schiedsstelle ein Gesamtvertragsverfahren eingeleitet, das Vertragshilfeleistungen und den dafür gewährten Gesamtvertragsrabatt zum Gegenstand hat (vgl. die Informationen auf der Website der (...) unter (...)). Sie hat mitgeteilt, ihre jahrzehntelange Praxis zur

pauschalen Gewährung eines 20%-igen Gesamtvertragsnachlasses als Gegenleistung für Vertragshilfeleistungen der Nutzerverbände generell auf den Prüfstand zu stellen.

Nach Aussagen auf der Webseite der (...) (vgl.(...)) werden die bestehenden Gesamtverträge bis zum Ende des Jahres 2021 bzw. bis zu einer „finalen juristischen Klärung“ fortgeführt.

Dies kann nach Auffassung der Schiedsstelle nicht ohne Einfluss auf den hier vorzuschlagenden Gesamtvertragsrabatt bleiben. Die Vertragsbestimmung zum Gesamtvertragsrabatt muss daher teilweise modifiziert werden. Da der Rabatt in Höhe von 20% in den vergangenen Jahrzehnten durchgehend zwischen den Beteiligten gesamtvertraglich vereinbart war, schlägt die Schiedsstelle vor, diese Vereinbarung vorerst beizubehalten, allerdings unter den genannten Vorbehalt zu stellen.

d) Sonstige Vertragsbestandteile

a. Vertragshilfe, § 3 / Meinungsverschiedenheiten, fairer Umgang, § 7

Die vorgeschlagenen Regelungen greifen den Entwurf der Antragstellerin auf, stehen mit Vorschlägen der Schiedsstelle in anderen Gesamtverträgen in Einklang und finden sich in ähnlicher Form in anderen Gesamtverträgen der Antragsgegnerin (z.B. im Gesamtvertrag mit (...)).

b. Vertragsdauer, § 9

Da der Streit um die angemessenen Nutzungsbedingungen im Bereich Musikdarbietung bei öffentlicher Fernseh wiedergabe schon längere Zeit andauert, schlägt die Schiedsstelle keine bestimmte Laufzeit vor, um eine möglichst längerfristige Befriedung dieses Nutzungsbereiches zu erreichen.

Da der Vertrag für unbestimmte Zeit geschlossen werden soll, ist eine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung vorgesehen.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen jeweils selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)